

**Amtsgericht Charlottenburg
Im Namen des Volkes**

Urteil

Geschäftsnummer: 234 C 34/09

verkündet am: 09.07.2009 Justizsekretär

In dem Rechtsstreit

des Herrn,
straße Berlin

Klägers

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt
Straße , Berlin,

gegen

den Herrn,
straße, Berlin,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Blechschmidt & Kümmerle,
Wühlischstraße 26, 10245 Berlin,

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 234, auf die mündliche Verhandlung vom 09.07.2009 durch die Richterin am Amtsgericht für Recht erkannt:

- 1 Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger vom Beklagten Schadensersatz für eine von ihm behauptete mutwillige Beschädigung der Beifahrertür seines Kraftfahrzeugs.

Unstreitig kam es am gegen Uhr in der straße in Berlin zu einer Auseinandersetzung zwischen der Ehefrau des Klägers und dem Beklagten anlässlich eines „Parkplatzstreites“.

Zum konkreten Geschehensablauf hat der Kläger zunächst in der Klageschrift auf die Aussage der Zeugin B im polizeilichen Ermittlungsverfahren (...) Bezug genommen. Hiernach ist hinsichtlich der Schädigung durch den Beklagten ausgeführt (...):

[...] Ich konnte beobachten, wie dieser Mann [...] eine durchgehende Handbewegung machte. Als ob man von hinten nach vorne wischt. [...] Ich traute mich nicht zu meinem Fahrzeug, da ich Angst hatte, dass dieser Mann wieder zurück kommt und mich weiterhin belästigt.

Nachdem ich mit meiner Freundin dann Essen war (ca. zwei Stunden) gingen wir zu meinem Fahrzeug zurück und ich stellte fest, dass an meiner Fahrertür ein ca. 40 cm langer Kratzer war.[...]"

Nachdem das Gericht mit Beschluss (...) darauf hingewiesen hat, es sei nicht typischerweise davon auszugehen, dass die nach der Behauptung des Klägers zwei Stunden später von den Zeuginnen festgestellte Beschädigung tatsächlich vom Beklagten und nicht während dieser unstrittig verbliebenen Zeitspanne zwischen behaupteter Tatbeobachtung und Schadensfeststellung von Dritten verursacht worden sein könne, trug der Kläger (...) hierzu folgendes vor:

"Nachdem die Zeugin B also beobachtet hatte, dass der Beklagte sich vom Ort entfernt hatte und insoweit erneute Gewalt- und Beleidigungseskapaden nicht mehr drohten, begab sich die Zeugin B zum Fahrzeug und konnte bereits zu diesem Zeitpunkt feststellen, dass das Fahrzeug an der Beifahrertür eine Lacklinie aufwies, die der zuvor vom Beklagten vorgenommenen Wischbewegung des Beklagten an der Beifahrertür entsprach.[] Zwischen dieser ausladenden Wischbewegung des Beklagten und seinem Entfernen vom Ort des Geschehens blieb das Fahrzeug des Klägers unter der Beobachtung der Zeugin, die sich, nachdem der Beklagte sich entfernt hatte, die Beifahrertür näher anschaute."

Mit Verfügung (...) hat das Gericht den Kläger an die Einhaltung der prozessualen Wahrheitspflicht erinnert. Hierauf hatte der Kläger behauptet, die Zusammenfassung der Vernehmung (...), die vor dem Hintergrund der Ermittlung wegen Körperverletzung und Beleidigung durchgeführt worden sei, sei ungenau bzw. verkürzt und allgemein gehalten. So habe die Zeugin auf die Frage, warum sie nicht sofort den Mann sehend zum Fahrzeug gegangen sei, geantwortet, sie habe Angst vor ihm gehabt und gewartet, bis dieser mit seinem Fahrzeug weggefahren sei. Insofern bestehe kein Widerspruch zwischen dem schriftsätzlichem Vortrag und dem polizeilichen Vernehmungsprotokoll.

Der Kläger behauptet, der Beklagte habe die unbeschädigte Beifahrertür mit einem spitzen Gegenstand zerkratzt, nachdem er zuvor aufgrund eines Übertragungsfehlers die Beschädigung der Fahrertür behauptet hatte. Die Kosten für die Instandsetzung einschließlich der Lackierung beliefen sich auf 1009,10 EUR.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 1009,10 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB seit dem 10.12.2008 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet sowohl die Beschädigung des klägerischen Fahrzeugs und die Schadenshöhe als auch den Tathergang. Vielmehr habe die Zeugin B ihn beleidigt, so dass er Strafanzeige erstattet hat, aufgrund derer der Kläger erst unstrittig Kenntnis von den Personalien des Beklagten erlangte.

Entscheidungsgründe

Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Insbesondere ergibt sich der Anspruch nicht aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 303 StGB.

Es kann dahingestellt bleiben, ob vorliegend überhaupt ein Schaden am Fahrzeug des Klägers entstanden ist, da dieser zumindest eine Schädigung durch den Beklagten nicht hinreichend dargetan hat.

Nach dem Vorbringen des Klägers zum Schadenshergang ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um widersprüchlichen und somit unbeachtlichen (vgl. hierzu allg.: Greger in Zöller, Komm. zur ZPO, 27. Aufl., 2009 §130 Rn; 7) Vortrag handelt.

Der Kläger hat zunächst in seiner Klage keine weiteren detaillierten Ausführungen zum Tathergang der behaupteten Schädigung durch den Beklagten getroffen, sondern auf die Aussage der Zeugin B in ihrer polizeilichen Vernehmung, die als Anlage der Klageschrift beigefügt war, Bezug genommen. Dies ist grundsätzlich bei einem nur fakultativen Inhalt des Vortrags zulässig (vgl. Zöller a.aO. § 130 Rn. 2)

Nach diesem Geschehensablauf hat die Zeugin eine Wischbewegung durch den Beklagten beobachtet, sich aber aus Angst vor einer Rückkehr des Beklagten und weiteren Belästigungen durch ihn erst zwei Stunden nach der Beobachtung zu ihrem Fahrzeug getraut und zu diesem Zeitpunkt den behaupteten Schaden festgestellt.

Nachdem das Gericht gern. § 139 ZPO darauf hinwies, dass nach dem ersten Anschein aufgrund der erheblichen zeitlichen Differenz zwischen Beobachtung und Schadensfeststellung nicht mehr typischerweise von einer Verursachung des vermeintlichen Schadens durch den Beklagten ausgegangen werden kann, hat der Kläger seinen Vortrag geändert. Er behauptete nunmehr, die Zeugin habe sich sogleich zum Auto zurückbegeben, da nach dem Entfernen des Beklagten vom Unfallort keine Gewalteskapaden mehr drohten. Nach diesem geänderten Vortrag war jedoch nicht ersichtlich, wieso die Gefahr einer Rückkehr des Beklagten, die nach der polizeilichen Vernehmung die Zeugin von einer umgehenden Untersuchung des Fahrzeugs abhielt, durch dessen bloßes Entfernen vom Ort des Geschehens gebannt sein sollte. Vielmehr war weiterhin von der Möglichkeit dessen Rückkehr auszugehen.

Nachdem das Gericht den Kläger daraufhin an die Einhaltung der Wahrheitspflicht gern. § 138 ZPO ermahnt hatte, stellt der weitergehende Vortrag keine hinreichende Erklärung der Widersprüche im bisherigen Vortrag dar.

Soweit der Kläger nunmehr vorträgt, die polizeiliche Vernehmung sei ungenau bzw. verkürzt und allgemein gehalten, kann dem nicht gefolgt werden. Die Zeugin hat vielmehr ausdrücklich und nachvollziehbar ihre Beweggründe für das Zuwarten dargelegt. Hiermit hat sie weder ungenau noch verkürzt und allgemein gehalten den Sachverhalt geschildert, sondern vielmehr detailliert und nicht nur unter Benennung des objektiven Geschehensablaufs, sondern sogar unter Angabe der subjektiven Beweggründe. Eine insofern unzutreffende Wiedergabe durch die aufnehmende Polizeiobermeisterin ist entgegen der Behauptung des Klägers nicht anzunehmen, da darüber hinaus noch aufgenommen wurde, dass die Zeugin vor Rückkehr zum Fahrzeug noch Essen war und erst danach den Schaden feststellte. Diese Aussage hätte anderenfalls nicht der Protokollierung bedurft, wenn das Essen nach der Schadensfeststellung stattgefunden hätte, da es insofern für den Tathergang gänzlich unerheblich gewesen wäre.

Insofern ist auch das Vorbringen des Klägers, die Vernehmung habe nur der Anzeige wegen Beleidigung gedient, nicht weiter behilflich, da anderenfalls die gesamte Aussage zur Sachbeschädigung, die zeitlich der Beleidigung nachfolgte; nicht hätte aufgenommen werden müssen. Dass bei der Protokollierung dieses Tatteils daher weniger Genauigkeit auf die Aussage gelegt worden ist, ist nicht ersichtlich.

2.

Dieser Einschätzung eines widersprüchlichen Vortrags zum Tathergang steht nicht die Möglichkeit zur vorgenommenen und zulässigen Berichtigung des Vortrags zur konkret beschädigten Tür entgegen. Insofern hat der Kläger zunächst entsprechend des polizeilichen Protokolls die Beschädigung der Fahrertür behauptet und dies nachfolgend auf die Beschädigung der Beifahrertür berichtigt. Hierbei ist grundsätzlich beachtlich, dass die Partei auch falsches oder nur irrtümliches Vorbringen jederzeit berichtigen kann (vgl.

Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann Komm. zur ZPO, 66. Aufl., 2008, § 138 Rn. 64). Die bloße Verwechslung von Fahrer- und Beifahrertür kann sowohl bei der Protokollierung durch die Polizeiobermeisterin selbst, durch die Zeugin oder im hiesigen Verfahren durch den Verfahrensbevollmächtigten erfolgt sein. Dies gibt jedoch noch keinen Anlass auch hier von einem beachtlichen widersprüchlichen Vortrag auszugehen. Entgegen dem Vorbringen zum zeitlichen Ablauf des Tatgeschehens handelt es sich hier nur um eine Verwechslung objektiver Tatsachen, nämlich der Fahrerseite. Bei der Darstellung der zeitlichen Abfolge hingegen sind nicht nur die Angaben zu den objektiven Umständen widersprüchlich, vielmehr hat die Zeugin hier subjektive Beweggründe mitgeteilt, die keiner Verwechslung, Falschbezeichnung etc. unterliegen können. Die Gründe, aus denen heraus sie sich nicht mehr zum Auto zurück traute und zunächst mit ihrer Freundin zum Essen war, sind vielmehr einer ungenauen Beschreibung und Verwechslung nicht zugänglich.

Aufgrund dieses widersprüchlichen Vortrags des Klägers war bereits nicht in die Beweisaufnahme einzutreten, da der Kläger keinen Lebenssachverhalt vorgetragen hat, der typischerweise einen Rückschluss auf eine Herbeiführung des Schadens durch den Beklagten zuließ. (...)